

# Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Farben, Flaggen, Auszeichnungen
- § 5 Haftung des Vereins

### II. Mitgliedschaft

- § 6 Zusammensetzung der Mitglieder, Rechte und Pflichten
- § 7 Aufnahmen
- § 8 Ausscheiden

### III. Organe des Vereins

- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung
- § 14 Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 15 Beirat
- § 16 Jugendversammlung
- § 17 Ehrenrat / Ehrengericht

### IV. Prüfung und Rechnungslegung

- § 18 Beiträge und Gebühren
- § 19 Prüfung

### V. Datenschutz

- § 20 Datenschutz

### VI. Auflösung der Gesellschaft und Schlussbestimmungen

- § 21 Liquidation
- § 22 Schlussbestimmungen

# **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen Rudergesellschaft Wiesbaden-Biebrich 1888e.V. (RWB) und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

2.

Er wurde am 11.9.1923 durch Vereinigung des Ruderclubs Wiesbaden 1888 und des Biebricher Rudervereins 1900 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1.

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Pflege des Wasser-, insbesondere des Rudersports
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

2.

Der Verein ist u.a. Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen
- b) im zuständigen Landesfachverband
- c) im zuständigen Spitzenfachverband

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.

Die RWB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die RWB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.

(1) Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Absatz 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung, etwa nach § 3 Nr. 26 a EStG, gezahlt wird. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

(3) Zahlungen an Mitglieder (Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Vergütungen) sind nur aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses zulässig.

3.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Farben, Flaggen, Auszeichnungen**

1.

Die Farben der RWB sind blau-orange.

2.

Die Flagge ist in 4 Dreiecke eingeteilt, von denen das obere und das untere blau, das linke und das rechte orange sind. Die Felder tragen die Buchstaben: oben R, links W, rechts B und unten die Jahreszahl 1888.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

4.

Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

### **§ 5 Haftung des Vereins**

Eine Haftpflicht übernimmt die RWB ihren Mitgliedern gegenüber nur bis zur Höhe der für den betreffenden Fall etwa bestehenden Versicherung.

# Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Zusammensetzung der Mitglieder, Rechte und Pflichten

1.

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ausübende Mitglieder
- b) auswärtige Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Jugendmitglieder und Jungen- und Mädchenmitglieder
- e) Schülerruderer
- f) Ehrenmitglieder

Zu a)

Als ausübend werden solche Mitglieder geführt, die das vom Deutschen Ruderverband für Jugendmitglieder festgesetzte Alter überschritten haben.

Zu b)

Ausübende Mitglieder, die auf Grund ihres entfernten Wohnsitzes die Vereinseinrichtung nicht regelmäßig benutzen, können auf Antrag zu auswärtigen Mitgliedern umgeschrieben werden.

Zu c)

Unterstützende Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, aber kein Recht zur Benutzung des Sportgerätes. Die Ummeldung vom ausübenden zum unterstützenden Mitglied kann jeweils nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresende erfolgen.

Zu d)

Jugendmitglieder und Jungen- und Mädchenmitglieder gehören nach Maßgabe der für sie erlassenen Ordnung der Jugendabteilung an.  
Soweit Sie das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie am Trainingsbetrieb und an sportlichen Veranstaltungen nur nach für jeden Einzelfall zu treffender Absprache der/des Erziehungsberechtigten mit dem zuständigen Übungsleiter, dem Vorstand oder einer von diesen hierfür bestimmten Person teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Jugendmitglieder.

Zu e)

Schülerruderer sind Mitglieder, die im Rahmen besonderer Vereinbarungen des Vereins mit allgemein bildenden Schulen (Schülerruderriegen) die Mitgliedschaft erworben haben. Bootsmaterial des Vereins dürfen Schülerruderer in jedem Einzelfalle nur nach Absprache mit dem zuständigen Übungsleiter, dem Vorstand oder einer von diesem hierfür bestimmten Person nutzen. Im Übrigen und nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Schülerruderriege haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ausübende Mitglieder.

Zu f)

Mitglieder, die sich Verdienste um die RWB oder um den Wassersport im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der RWB zu wahren, ihre Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, die Haus- und die Ruderordnung, die weitere Einzelheiten regeln, einzuhalten.

3.

Bei Verstößen gegen die Nebenordnungen des Vereins sind die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen vom Vorstand Beauftragten ermächtigt, Ordnungsmaßnahmen in Form einer befristeten Ausschließung von der Benutzung bestimmter Einrichtungen zu bestimmen. Diese bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung.

4.

Fahrlässige, grobfahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden am Vereinseigentum sind zu ersetzen.

### **§ 7 Aufnahmen**

1.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

2.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.

Der Beginn der Mitgliedschaft ist dem Bestätigungsschreiben des Vorstandes zu entnehmen.

### **§ 8 Ausscheiden**

1. Die Mitgliedschaft endet

1.1 durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig und jeweils spätestens drei Monate vorher (31.03. bzw. 30.09.) (Poststempel) zu erklären ist.

Ein Austritt vor Ablauf eines Jahres seit Beginn der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

1.2 durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

1.3 durch Ausschluss seitens des Ehrenrates, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Nebenordnungen grob verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen der RWB und des Rudersports schädigt (vergl. § 17).

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

2.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

3.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

4.

Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder bleiben der RWB für einen ihr etwa zugefügten Schaden zivilrechtlich haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod sind die Erben haftbar.

### III. Organe des Vereins

#### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat / das Ehrengericht.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu einem Termin in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.

3.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Die Einladung durch fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift ‚Mitglieder – Mitteilungen‘ ist ebenfalls zulässig.

4.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) die Berichte des Vorstandes
- b) den Bericht der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und des Ehrenrates
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

Stand: 15. März 2019

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

f) die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Gebühren

g) Sonstiges

5.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. In der ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des Vorsitzenden ein Ehrenmitglied die Leitung der Versammlung.

6.

Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.

Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

9.

Anträge aus Mitgliederkreisen bezüglich der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 30.11. dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und soweit sie Satzungsänderungen betreffen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

Für später eingehende Anträge besteht kein Anrecht auf Berücksichtigung in der Tagesordnung.

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können - mit Ausnahme der Fälle Satzungsänderung und Auflösung der RWB - zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit absoluter Stimmenmehrheit anerkennt.

10.

Die Regularien der Mitgliederversammlungen sind durch eine Geschäftsordnung geregelt (Anlage zur Satzung).

### **§ 11 Abstimmungen**

1.

Stimmberechtigt sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder nach vierteljähriger Mitgliedschaft.

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

2.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.

### **§ 12 Vorstand**

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Fachbereichsleiter Sport
- c) Fachbereichsleiter Verwaltung
- d) Fachbereichsleiter Vermögensverwaltung
- e) Fachbereichsleiter Finanzen

2.

Für die Interessenvertretung und Sachbearbeitung kann entsprechend § 15 der Vorstand Beiratsmitglieder nominieren. In den einzelnen Fachbereichen können Ausschüsse gebildet werden, deren Nominierung durch die Geschäftsordnung geregelt wird.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den unter. § 6 1.a) und f) genannten Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte der RWB; der Arbeitsablauf ist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

2.

Die Benutzung und Behandlung des Vereinseigentums wird durch vom Vorstand erlassene Nebenordnungen geregelt.

3.

Zur rechtsgültigen Verpflichtung der RWB ist die Erklärung zweier Mitglieder des Vorstandes notwendig.

### **§ 14 Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

1.

Im Falle des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden innerhalb des Geschäftsjahres ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

2.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der unter § 6 1. a) und f) genannten Mitglieder selbst



## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

3.

Tritt während des Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zurück, so ist wie beim Ausscheiden des Vorsitzenden zu verfahren.

### **§ 15 Beirat**

1.

Der Beirat gemäß § 12.2 setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vertreter der Jugend-, Jungen- und Mädchenmitglieder
- b) einem aktiven Rennruderer oder einer aktiven Rennruderin
- c) einem Mitglied für Breitensport und Wanderrudern
- d) einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- e) zwei Mitgliedern für Sonderaufgaben

2.

Der Beirat hält seine Sitzungen zusammen mit dem Vorstand ab. In den Sitzungen haben die Mitglieder des Beirates volles Stimmrecht.

Der Beirat wird vom Vorstand aus den volljährigen Mitgliedern auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen, mit Ausnahme des Jugendwartes/wartin, welcher/welche durch die Jugendversammlung gewählt wird.

### **§ 16 Jugendversammlung**

1.

Die Jugendversammlung umfasst die Jugendmitglieder sowie Jungen- und Mädchenmitglieder des Vereins nach Maßgabe des § 6.1 d. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

2.

Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 17 Ehrenrat / Ehrengericht**

1.

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat und für jedes Ehrenratsmitglied ein Ersatzmitglied.

Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitz selbst.

Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

2.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden. Er muss die beschuldigten Mitglieder zu Äußerung auffordern und auf Antrag Zeugen vernehmen.

3.

Das Verfahren kann je nach Ermessen des Ehrenrates mündlich oder schriftlich geführt werden. Zur Verhandlung müssen der Ehrenrat und die Parteien vom Ehrenratsvorsitzen mit mindestens sechstägiger Frist geladen werden. Richtet sich das Verfahren gegen Vorstandsmitglieder, so sind diese bis zur Entscheidung von ihrem Amt entbunden.

4.

Der Ehrenrat kann erkennen auf: Verwarnung, befristete Einschränkung der Mitgliedsrechte, Ausschluss aus der RWB.

Der vom Ehrenrat gefällte Spruch ist den Parteien und dem Vorstand bekanntzugeben.

5.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsinstanz ist das Ehrengericht.

Der Vorsitz fordert die Parteien auf, ihm aus dem Kreis der Mitglieder je zwei Ehrengerichtsmitglieder namhaft zu machen (in Fällen des § 8 Abs. 1.3 vertritt er selbst die Gegenpartei), und hat diese Mitglieder schriftlich mit sechstägiger Frist zum Zusammentritt zu laden.

6.

Die vier Ehrengerichtsmitglieder wählen sich einen Vorsitz aus der RWB. Einigen sie sich nicht über die Person, so wird der Vorsitz von ihnen aus einem anderen, dem Deutschen Ruderverbund angehörenden Verein gewählt.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

### **IV. Prüfung und Rechnungslegung**

#### **§ 18 Beiträge und Gebühren**

1.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und sonstigen Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Erhebung von Umlagen für bestimmte Zwecke beschließen kann.

2.

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand das Eintrittsgeld oder den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 19 Prüfung und Rechnungslegung**

1.  
Zwei Rechnungsprüfer (§ 10 4.d) haben die ordnungsgemäße Rechnungslegung der RWB nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen.
2.  
Hierzu sind den Prüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3.  
Über die Prüfung ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
4.  
Der auf der Mitgliederversammlung abgegebene Bericht muss sich in den wesentlichen Aussagen mit dem schriftlichen Bericht decken.
5.  
Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist der schriftliche Bericht zu verlesen.

## V. Datenschutz

### **§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

1.  
Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (wenn Lastschriftermächtigung erteilt wurde), Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienzugehörigkeit zu anderen Vereinsmitgliedern (wenn Familienbeitrag gezahlt wird), Status Schüler/Auszubildender/Studierender, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2.  
Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Status Schüler/Auszubildender/Studierender, – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3.  
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Fachbereichsleiter Finanzen (E-Mail: [finanzen@rgwb.de](mailto:finanzen@rgwb.de)) sein Stellvertreter ist der Fachbereichsleiter Verwaltung (E-Mail: [verwaltung@rgwb.de](mailto:verwaltung@rgwb.de)).

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

4.

Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, ist dieser unter der E-Mail-Adresse datenschutz@rgwb.de zu erreichen.

5.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendpflege und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

6.

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

7.

Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände und des Deutschen Ruderverbandes e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a. Name,
- b. Vereins- und Abteilungszugehörigkeit,
- c. Funktion im Verein  
und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen)  
erforderlich –
- d. Alter oder Geburtsdatum,
- e. Geschlecht

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Aktivenpässen und Lizenzen sowie zur Festsetzung der dortigen Mitgliedschaftsgebühren und zur Beantragung von Zuschüssen/Fördermitteln.

8.

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, An- / Abrudern) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

9.

Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

10.

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

11.

Die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [z.B. Speicherung von Mitgliederdaten in einer Cloud, deren Server sich außerhalb der EU befinden] ist derzeit nicht beabsichtigt. Wird dies – etwa im Falle einer Teilnahme an einem Wettkampf außerhalb der EU - bedarf es im Rahmen des Art. 45 DSGVO der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung.

12.

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

13.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

14.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

15.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Sitz in Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611-1408 0, Telefax: 0611-1408 611, E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

### VI. Auflösung der RWB und Schlussbestimmungen

#### **§ 21 Liquidation**

1.

Die Auflösung der RWB kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung durch dreiviertel Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Liquidatoren, für deren Beschlüsse Stimmenmehrheit genügt.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, in diesem Rahmen möglichst zur Förderung des Rudersports zu verwenden hat.

#### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.